**Schlussfolgerungen:**

• Pläne werden insgesamt ziemlich vage gehalten und es existieren kaum Informationen, wie diese optimal durchgesetzt werden können.

• Die nationalen Aktionspläne der einzelnen EU-Staaten ähneln sich in vielerlei Hinsicht: Sie bauen grundlegend auf dem 3-Säulen-Prinzip des Schutzes, Respektes und Zugangs zu Abhilfe auf, das durch die Leitprinzipien der UN etabliert wurde. Im Sinne des ersten Prinzips ist der Staat dazu aufgefordert, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Hier wird vor allem eine proaktive Rolle der Regierung gefordert, die neben Anreizen für Unternehmen (keine Wettbewerbsnachteile bei nachhaltigem Verhalten) auch gesetzliche Aspekte umfassen sollte, um zu bewirken, dass Unternehmen aufgrund der zu befürchtenden Sanktionen ihre Sorgfaltspflicht ernster nehmen. Die zweite Säule soll hauptsächlich durch eine Berichtspflicht des Unternehmens geschaffen werden. In dem geforderten Bericht muss so einerseits dargestellt werden, welche Risiken innerhalb des Unternehmens sowie der gesamten Lieferkette identifiziert werden können und weiterhin, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um diesen abzuhelfen. Die dritte Säule (Zugang zu Abhilfemaßnahmen) wird in einem Großteil der NAPs nur unzureichend adressiert. Diese Beobachtung ist insbesondere deshalb problematisch, da regulative Maßnahmen, wie Sanktionen und individuelle Haftung von Unternehmen, eindeutig effektiver scheinen als die ausschließliche Pflicht, Sorgfaltspflichtenpläne zu erstellen (eher informativer und bewusstseinserweiternder Charakter). Lediglich Großbritannien und Frankreich scheinen ihre Rolle hier sehr ernst zu nehmen und haben so weitreichende legislative Rahmenbedingungen geschaffen. Deutschland kann seiner Vorreiterrolle in der EU jedoch nicht gerecht werden und sieht so keine klaren Konsequenzen bei der Verfehlung von Sorgfaltspflichten vor. Passagen, die Rechtsverbindlichkeiten beinhalten, wurden gestrichen.

→ Es wird eine internationale Einigung (beispielsweise ein Gesetz der EU) gefordert, die für Einheitlichkeit und Transparenz sorgt und eventuell ein ausgeglichenes „Spielfeld“ für alle Beteiligten schafft.

→ Gesetz in Deutschland: klare Angaben zu rechtlichen Verpflichtungen und Sanktionen, §289e HGB-E widerspricht dem Sinn des Berichts

1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und

2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

**Zentrale Elemente einer gesetzlichen Verankerung in Deutschland:**

Es können Elemente aus den verschiedenen bisher etablierten Gesetzen bzw. Nationalen Aktionsplänen sowie Forderungen der Institutionen in einem umfassenden Gesetzesvorschlag vereint werden.

• **Externe inhaltliche Überprüfung der Informationen mit angemessenen Kontrollmechanismen und Sanktionen**

→ Durchführung von Fachkräften mit Erfahrung in Umwelt- und Sozialaudits. Ziel ist die Erhöhung von Glaubwürdigkeit, Aussagekraft und Nutzbarkeit.

→ neben Sanktionen sollte es auch Anreize für Unternehmen geben, die positiv im Bereich der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht auffallen (Bsp.: Vergabe von öffentlichen Aufträgen)

→ Verbesserung der Klagemöglichkeit von Betroffenen durch Kollektiv- oder Verbandsklagen

**• Geltungsbereich**

→ Bislang werden in Deutschland nur 550 von 11.000 großen Unternehmen erfasst. Sollte sich auf alle großen Unternehmen (rechtsformneutral) beziehen. Kriterien: bestimmte Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Größe (statt 500 Reduktion auf 250?). Weiterhin könnten auch sämtliche Unternehmen eingeschlossen werden, die Geschäftstätigkeiten in Konflikt-, oder Risikogebieten vorweisen.

**• Sanktionen**

→ hier sollte sich an dem französischen oder britischen Gesetz orientiert werden, die Sanktionen und stärkere Haftung von Unternehmen vorsehen, wenn diese ihrer Sorgfaltspflicht nicht angemessen nachgekommen sind. ILC Draft: Verlangt „die sofortige Beendigung und angemessene Versicherungen und Vorkehrungen, dass sich die Pflichtverletzung nicht wiederholt (Art. 30 ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit) und die Wiedergutmachung (Art. 31 ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit). Wiedergutmachung kann wiederum drei Formen annehmen: Wiederherstellung (restitution), Schadensersatz (compensation) oder Genugtuung (satisfaction), vgl. Art. 35-37 ICL-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit. Dabei stehen die drei Formen der Wiedergutmachung nicht zur Wahl. Vielmehr ist die Wiederherstellung des status quo ante die primäre Form der Wiedergutmachung. Nur wenn und soweit sie unverhältnismäßig oder tatsächlich unmöglich ist, ist Schadensersatz zu leisten. Kann dieser nicht geleistet werden, z. B. weil kein kompensierbarer Schaden entstanden ist, erfolgt die Wiedergutmachung durch Genugtuung in Form einer formellen Anerkennung, Entschuldigung oder einer anderen symbolischen Handlung. “. Außerdem sollte die Forderung nach einer international gültigen Lösung stärker in den Raum gestellt werden, um einheitliche Bedingungen zu gewährleisten und deutlichere Zeichen zu setzen.

• **Comply or explain-Ansatz und §289e HGB-E**

→ Unternehmen sollten nicht von der Berichtspflicht befreit werden, wenn diese begründen können, warum sie von dieser Empfehlung abweichen. §289e sieht vor, dass Unternehmen Angaben weglassen können, wenn diese durch die Offenlegung einen erheblichen Schaden zu befürchten haben. Das widerspricht dem Sinn des Gesetzes und ermöglicht Unternehmen einen größeren Spielraum

Problem: Einfluss der Unternehmenslobby und das Konzept der Bürokratiebremse (für jede neue Regelung muss eine weitere abgeschafft werden; außer EU-Richtlinien werden 1:1 umgesetzt).